

NOMOSHANDKOMMENTAR

Boettcher | Högner | Thum

Bayerisches Landeswahlrecht

Landeswahlgesetz | Bezirkswahlgesetz
Landeswahlordnung

20. Auflage



Nomos

NOMOS HANDKOMMENTAR

Dr. Enno Boettcher | Reinhard Högner
Dr. Cornelius Thum, M.A.

Bayerisches Landeswahlrecht

Landeswahlgesetz | Bezirkswahlgesetz
Landeswahlordnung

bearbeitet von

Dr. Cornelius Thum, M.A.
Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration

20. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: HK-BayWahIR LWG § ... Rn.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0362-4

Die Voraufgabe ist im Carl Link Kommunal-Verlag erschienen.

20. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Am 8.10.2023 findet die Wahl des 19. Bayerischen Landtags statt. Gleichzeitig werden die Bezirkswahlen durchgeführt.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe haben sich verschiedene Rechtsänderungen ergeben.

Durch § 1 Abs. 6, 7 und 47 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.3.2019¹ erfolgte eine redaktionelle Anpassung des Landeswahlgesetzes (LWG), der Landeswahlordnung (LWO) und des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) an die im Zuge der Kabinettsneubildung geänderte Ressortbezeichnung des für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29.1.2019² die in § 13 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes geregelten Wahlrechtsausschlüsse für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist oder die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 iVm § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, für verfassungswidrig erklärt hat, hob nicht nur der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 18.6.2019³ diese im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz enthaltenen Wahlrechtsausschlüsse, sondern auch der bayerische Gesetzgeber mit Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24.7.2019⁴ die inhaltlich gleichlautend geregelten Stimmrechtsausschlüsse in Art. 2 Nr. 2 und 3 LWG auf. Zugleich wurden entsprechend den neuen Regelungen im Bundes- und Europawahlgesetz die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt (Art. 3 Abs. 5 LWG) sowie die notwendigen Folgeänderungen in der Landeswahlordnung vorgenommen (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, § 39 Abs. 2 Nr. 6 und 7, § 46, Anlage 1 Nr. 7 und 10, Anlage 3, Anlage 15 Nr. 7 LWO). Diese Änderungen traten zum 1.8.2019 in Kraft.⁵

Am 11.5.2022 beschloss der Landtag auf der Grundlage eines von der Bayerischen Staatsregierung nach Erstattung ihres Stimmkreisberichts⁶ eingebrachten Gesetzentwurfs⁷ und nach einer im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration durchgeführten Sachverständigenanhörung weitere Änderungen des Landeswahlgesetzes.⁸ Die mit Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23.5.2022⁹ herbeigeführten Änderungen traten zum 1.6.2022 in Kraft. Sie betrafen die Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Mandatsverteilung und die Stimmkreiseinteilung auf die wahlberechtigten Einwohner (Art. 5 und 21 Abs. 1 LWG), die

1 GVBl. 2019, 98.

2 BVerfGE 151, 1.

3 BGBl. 2019 I 834.

4 GVBl. 2019, 342.

5 Vgl. dazu ausführlicher *Thum* BayVBl. 2021, 1 ff.

6 LT-Drs. 18/18709.

7 LT-Drs. 18/21545.

8 LT-Drs. 18/22647.

9 GVBl. 2022, 218.

Umstellung des mathematischen Berechnungsverfahrens bei der Mandatsverteilung auf die Wahlkreise und für die Sitzzuteilung auf Sainte-Laguë/Schepers (Art. 21 Abs. 1 S. 4 bis 6 und Art. 42 Abs. 2 LWG), die Pflicht zur Veröffentlichung des Stimmkreisberichts als Landtagsdrucksache (Art. 5 Abs. 5 S. 3 LWG), die Aktualisierung des Gebietsstandes bei der Beschreibung der Stimmkreise (Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG), die Übertragung der Anordnungsbefugnis zur Zusammenlegung von Wahl- oder Briefwahlvorständen auf den Stimmkreisleiter (Art. 6 Nr. 5 und 6 LWG), die Zuständigkeit in Bezug auf die Auswahl der Stimmbezirke für die repräsentative Wahlstatistik (Art. 91 Abs. 2 LWG), die Bekanntmachung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu beantragten Volksbegehren (Art. 64 Abs. 2 S. 3 LWG), die Einführung einer Fristenregelung bei Bestreiten der Rechtsgültigkeit eines Volksbegehrens (Art. 73 Abs. 5 S. 3 LWG) sowie die Streichung der nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21.11.2016 – Vf. 15-VIII-14¹⁰ ua obsolet gewordenen Bestimmungen zur Volksbefragung.¹¹

Gegenüber der Landtagswahl 2018 haben sich unter Heranziehung der gesetzlich neu geregelten Bemessungsgrundlage¹² keine Änderungen bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung ergeben. Die Zuschnitte der Stimmkreise und die Zahl der in den Wahlkreisen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben zu wählenden Mandate blieben also gleich. Lediglich bei der Gebietsbeschreibung der zum Stimmkreis Haßberge, Rhön-Grabfeld gehörenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG war zu berücksichtigen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes vom 23.6.2021¹³ die Gemeinde Bastheim zum 1.7.2021 in die Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt aufgenommen worden ist.

Des Weiteren wurden durch Verordnung vom 27.1.2023¹⁴ die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) einschließlich einiger ihrer Anlagen an die gesetzlichen Neuregelungen des Landeswahlgesetzes und, soweit zur Harmonisierung entsprechender Regelungen geboten, an die Bundeswahlordnung und Europawahlordnung angepasst. Ferner wurden aufgrund der Erfahrungen aus der Landtagswahl 2018 und dem Volksbegehren im Jahr 2021 Vereinfachungen und Erleichterungen für die Gemeinden und Wahlvorstände sowie einige Klarstellungen und redaktionelle Änderungen in der LWO vorgenommen. Als inhaltliche Änderungen sind hervorzuheben die aufgrund der Änderungen im Landeswahlgesetz notwendigen Folgeänderungen bei der Ergebnisermittlung in Stimmbezirken, in denen weniger als 50 Urnenwähler zugelassen wurden, ferner die Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Vorschriften der Bundeswahlordnung und Europawahlordnung

10 Siehe Bek. v. 21.11.2016, GVBl. 2016, 330, BayVBl. 2017, 192 = NVwZ 2017, 319 = KommP Wahlen 2017, 46.

11 Vgl. dazu *Thum* KommP BY 2022, 202 ff.

12 Vgl. dazu den Stimmkreisbericht LT-Drs. 18/18709 sowie den Gesetzentwurf der Staatsregierung LT-Drs. 18/21545.

13 GVBl. 2021, 342.

14 GVBl. 2023, 43.

(insbesondere Verzicht auf die früher notwendige Angabe des Geburtsorts beim Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Schaffung von Vorsorgeregelungen für den Fall, dass infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt eine fristgemäße Benachrichtigung der Wähler durch die Versendung von Wahlbenachrichtigungen nicht gewährleistet ist, und die Präzisierung der Abläufe der Stimmabgabe zum Schluss der Wahl bei unerwartetem Andrang von Stimmberechtigten) sowie Erleichterungen für die Mitglieder der Wahlvorstände durch eine Verbesserung der Wahlniederschriften.¹⁵

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergingen auch einige wahlrechtlich interessante Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. So wurde beispielsweise eine Popularklage abgewiesen, die darauf gerichtet war, das für die Wählbarkeit gesetzlich vorausgesetzte Aufenthaltserfordernis in Bayern für verfassungswidrig zu erklären und im Ergebnis festzustellen, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, ein Ausführungsgesetz über die bayerische Staatsangehörigkeit zu erlassen, um die Wählbarkeit bayerischer Staatsangehöriger ohne Wohnsitz in Bayern zu ermöglichen. Das Gericht betonte, dass der einzelne keinen mit der Popularklage einklagbaren Anspruch auf Erlass eines Gesetzes über die bayerische Staatsangehörigkeit habe und die Regelung über die Ortsbindung als Wählbarkeitsvoraussetzung subjektive verfassungsmäßige Rechte nicht verletze. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Regelung, die das Wahlrecht für den Landtag nicht an das Wohnungs- und Aufenthaltserfordernis koppeln würde.¹⁶

Ferner stellte der Bayerische Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens fest, dass die Regelung in der Landeswahlordnung mit dem durch § 36 Abs. 2 LWO iVm Anlage 14 vorgegebenen Stimmzettelmuster, das auf dem Stimmzettel keine erkennbare Möglichkeit vorsieht, die Zweitstimme nicht einem der in den jeweiligen Wahlkreislisten aufgeführten Kandidaten, sondern einer der Wahlkreislisten als solcher zu geben, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Dass nach Art. 40 Abs. 2 LWG Zweitstimmen, mit denen gleichwohl eine bestimmte Partei oder Wählergruppe oder innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere sich bewerbende Personen angekreuzt werden, der jeweiligen Wahlkreisliste zu zurechnen seien, stehe nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der freien und unmittelbaren Wahl.¹⁷

Des Weiteren hatte sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in mehreren Verfahren mit den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen zu Überhang- und Ausgleichsmandaten zu befassen. Im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens führte er aus, dass Art. 14 Abs. 1 S. 6 BV, der Überhang- und Ausgleichsmandate zulasse, nicht gegen das Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 S. 1 und 2 GG verstoße. Die Bestimmungen in Art. 44 Abs. 2 LWG, die den Anfall von Überhang- und Ausgleichsmandaten im Einzelnen regeln, seien mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbar; eine unzulässige Missachtung des Regionalproporz werde hier-

15 Vgl. dazu ausführlicher *Thum* KommP BY 2023, 170 ff.

16 VerfGH 71, 261 = BayVBl. 2019, 260.

17 VerfGH 10.3.2022 – Vf. 56-III-19, BayVBl. 2021, 477.

durch nicht bewirkt.¹⁸ In einer weiteren Entscheidung, mit der eine Popularklage abgewiesen wurde, betonte der Bayerische Verfassungsgerichtshof, vor dem Hintergrund des von der Bayerischen Verfassung vorgegebenen Wahlsystems (nämlich einer Wahl in sieben selbstständigen Wahlkreisen) sei es nicht zu beanstanden, dass die Zuteilung von Landtagsmandaten auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Stimmenzahlen erfolge und es auch zu regionalen Proporzverzerrungen kommen könne, indem Wahlkreise, in denen Überhang- und Ausgleichsmandate anfallen, im Vergleich zu Wahlkreisen, in denen dies nicht oder in geringerem Umfang der Fall sei, mit – bezogen auf die Wahlberechtigten – verhältnismäßig mehr Abgeordneten im Landtag vertreten seien.¹⁹ Überdies verstoße die Regelung über die Zuteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten auch mit Blick auf den etwaigen Effekt eines negativen Stimmgewichts nicht gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl. Der Gesetzgeber sei auch nicht von Verfassungs wegen verpflichtet gewesen, an Stelle des noch bei der letzten Landtagswahl zur Anwendung gekommenen Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë /Schepers vorzusehen.²⁰

Schließlich wies der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine Popularklage, die sich gegen die früheren Wahlrechtsausschlüsse, die neu eingeführten Bestimmungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei Ausübung des Wahlrechts und das passive Wahlrecht gemäß Art. 22 S. 1 LWG richteten, soweit dort volljährige Personen, die zu selbstständigen Wahlentscheidungen nicht fähig seien, nicht ausgenommen würden, als unzulässig ab.²¹

Mit der nunmehr vorliegenden Neuauflage werden die wahlrechtlichen Erläuterungen unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und auch zwischenzeitlich erschienener weiterer Fachliteratur ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht.

Gleiches gilt auch die Erläuterungen der Vorschriften zu Volksbegehren und Volksentscheiden. In den vergangenen fünf Jahren ergingen hier ebenfalls einige Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, in denen vor allem kompetenzrechtliche Fragestellungen, aber auch die Beachtung des Gesetzesvorbehalts bei der Regelung wesentlicher Sachfragen durch den Volksgesetzgeber im Vordergrund standen.²²

Freundlicherweise hat sich der Nomos-Verlag bereit erklärt, das in der Voraufgabe noch in Wolters Kluwer Deutschland/Carl Link Kommunalverlag erschienene Werk unter Fortführung der bisherigen Gesamtkonzeption und Zielsetzung als Buchausgabe in sein Verlagsprogramm aufzunehmen. Dafür gilt ein besonderer Dank.

18 VerfGH 28.10.2019 – Vf. 74-III-18, BayVBl. 2020, 86.

19 VerfGH 1.2.2021 – Vf. 14-VII-19, BayVBl. 2022, 445.

20 VerfGH 5.7.2022 – Vf. 57-III-19, BeckRS 2022, 16184.

21 VerfGH 7.12.2021 – Vf. 4-VII-19, BayVBl. 2022, 152.

22 VerfGH 17.7.2018 – Vf. 28-IX-18, VerfGH 71, 161 = BayVBl. 2018, 809 „Begrenzung des Flächenverbrauchs in Bayern“; VerfGH 16.7.2019 – Vf. 41-IX-19, BayVBl. 2019, 714 „Stoppt den Pflegenotstand an Bayerns Krankenhäuser“, VerfGH 16.7.2020 – Vf. 32-IX-20, NVwZ 2020, 1429 „#6 Jahre Mietenstopp“ und VerfGH 7.6.2023 – Vf. 8-IX-23 „Radentscheid Bayern“.

Aufgrund einer neu übernommenen Aufgabe im Bayerischen Landesamt für Statistik hat der in den beiden Voraufgaben noch als Co-Autor mitwirkende frühere stellvertretende Landeswahlleiter Werner Kreuzholz die von ihm betreuten Teile mir zur weiteren Bearbeitung anvertraut. An dieser Stelle gilt ihm mein Dank, nicht nur für das entgegengebrachte Vertrauen, sondern vor allem für sein herausragendes Engagement. Als fachlich höchst versiertem und erfahrenem Praktiker gelang es ihm, das Wahlrecht präzise und anschaulich zu kommentieren.

Der nunmehr von mir allein zu verantwortende Handkommentar soll den mit der Wahlorganisation beauftragten Behörden, aber auch den Parteien und Wählergruppen sowie allen am Landes- und Bezirkswahlrecht Interessierten durch praxisnahe und anschauliche Erläuterungen wichtige Auslegungs- und Anwendungshinweise an die Hand geben.

Anregungen und Hinweise sind selbstverständlich stets willkommen.

München, Juni 2023

Dr. Cornelius Thum, M.A.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	27
A. Landeshwahlgesetz	
Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeshwahlgesetz – LWG)	31
B. Landeshwahlgesetz mit Erläuterungen	
Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeshwahlgesetz – LWG)	85
C. Bezirkswahlgesetz mit Erläuterungen	
Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG)	388
D. Landeshwahlordnung	
Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeshwahlordnung – LWO)	401
E. Anhang	511
F. Terminkalender	573
Stichwortverzeichnis	583

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	27

A.

Landeswahlgesetz

Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1

Stimmrecht

Art. 1	Voraussetzungen des Stimmrechts	31
Art. 2	Ausschluss vom Stimmrecht	31
Art. 3	Ausübung des Stimmrechts	32
Art. 4	Wählerverzeichnis und Wahlschein	32

Kapitel 2

Räumliche Gliederung und Wahlorgane

Art. 5	Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk	33
Art. 6	Wahlorgane	33
Art. 7	Bildung der Wahlorgane	34
Art. 8	Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	35
Art. 9	Ehrenämter	35

Kapitel 3

Durchführung der Abstimmung

Art. 10	Tag der Abstimmung	35
Art. 11	Öffentlichkeit der Abstimmung	35
Art. 12	Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe	36
Art. 13	Abstimmungsgeheimnis	36
Art. 14	Stimmzettel, Stimmzählgeräte	36
Art. 15	Briefwahl	36
Art. 16	Entscheidungen des Wahlvorstands	37
Art. 17	Kosten der Abstimmung	37
Art. 18	Dienstbefreiung ohne Lohnabzug	37

Teil 2	
Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl	
Kapitel 1	
Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten	
Art. 19	Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer 37
Art. 20	Festsetzung des Wahltags 37
Art. 21	Zahl der Abgeordneten 38
Art. 22	Wählbarkeit 38
Kapitel 2	
Wahlvorschläge	
Art. 23	Wahlvorschlagsrecht 39
Art. 24	Beteiligungsanzeige 39
Art. 25	Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses 39
Art. 26	Einreichung der Wahlkreisvorschläge 40
Art. 27	Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge 40
Art. 28	Aufstellung der Stimmkreisbewerber 41
Art. 29	Aufstellung der Wahlkreisliste 42
Art. 30	Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge 43
Art. 31	Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen 43
Art. 32	Änderung von Wahlkreisvorschlägen 43
Art. 33	Beseitigung von Mängeln 43
Art. 34	Zulassung der Wahlkreisvorschläge 44
Art. 35	Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge 45
Kapitel 3	
Abstimmung	
Art. 36	Stimmen 45
Art. 37	Stimmzettel 45
Art. 38	Stimmabgabe 45
Kapitel 4	
Feststellung des Wahlergebnisses	
Art. 39	Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk 45
Art. 40	Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen 46
Art. 41	Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis 47
Art. 42	Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 47
Art. 43	Wahl der Vertreter der Stimmkreise 48
Art. 44	Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten 48
Art. 45	Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen 48
Art. 46	Listennachfolger 48

Art. 47	Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss	49
Art. 48	Benachrichtigung der Gewählten	49
Art. 49	Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	49
Art. 50	Bekanntmachung der Namen der Gewählten	49

**Kapitel 5
Wahlprüfung**

Art. 51	Zuständigkeit	50
Art. 52	Umfang der Wahlprüfung	50
Art. 53	Frist für Wahlbeanstandungen	50
Art. 54	Nachwahl	50
Art. 55	Wiederholungswahl	50

**Kapitel 6
Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft**

Art. 56	Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag	51
Art. 57	Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten	51
Art. 58	Feststellung der Listennachfolger	52
Art. 59	Folgen eines Parteiverbots	52

**Kapitel 7
Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen**

Art. 60	Leistungen an Parteien	52
Art. 61	Leistungen an sonstige organisierte Wählergruppen	53

**Teil 3
Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid**

**Kapitel 1
Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes**

Art. 62	Volksgesetzgebung	53
---------	-------------------------	----

Abschnitt 1: Volksbegehren

Art. 63	Zulassungsantrag	53
Art. 64	Entscheidung über den Zulassungsantrag	54
Art. 65	Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist	54
Art. 66	Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags	55
Art. 67	Eintragungsbezirke	55
Art. 68	Auslegung der Eintragungslisten	55
Art. 69	Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein	55
Art. 70	Ungültige Eintragungen	56

Art. 71	Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens	56
Art. 72	Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag	57
Art. 73	Behandlung des Volksbegehrens im Landtag	57
Art. 74	Kosten	57

Abschnitt 2: Volksentscheid

Art. 75	Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids	58
Art. 76	Stimmzettel, Stimmabgabe	58
Art. 77	Ungültige Stimmen	59
Art. 78	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	59
Art. 79	Ergebnis des Volksentscheids	59
Art. 80	Prüfung des Volksentscheids	60
Art. 81	Ausfertigung und Verkündung der Gesetze	60
Art. 82	Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	60

Kapitel 2

Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 83	Abberufung des Landtags durch das Volk	60
Art. 84	Volksbegehren	60
Art. 85	Volksentscheid	60
Art. 86	Ergebnis des Volksentscheids	60
Art. 87	Vollzug der Abberufung	61

Kapitel 3

Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Art. 88	Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung	61
---------	--	----

Teil 4

Schlussbestimmungen

Art. 89	Ordnungswidrigkeiten	61
Art. 90	Fristen, Termine und Form	61
Art. 91	Wahlstatistik	62
Art. 92	Landeswahlordnung	62
Art. 93	In-Kraft-Treten	63
Anlage zu Art. 5 Abs. 4	63

B.
Landeswahlgesetz mit Erläuterungen
Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz – LWG)

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1
Stimmrecht

Art. 1	Voraussetzungen des Stimmrechts	85
Art. 2	Ausschluss vom Stimmrecht	96
Art. 3	Ausübung des Stimmrechts	100
Art. 4	Wählerverzeichnis und Wahlschein	105

Kapitel 2
Räumliche Gliederung und Wahlorgane

Art. 5	Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk	125
Art. 6	Wahlorgane	138
Art. 7	Bildung der Wahlorgane	139
Art. 8	Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	151
Art. 9	Ehrenämter	154

Kapitel 3
Durchführung der Abstimmung

Art. 10	Tag der Abstimmung	155
Art. 11	Öffentlichkeit der Abstimmung	156
Art. 12	Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe	158
Art. 13	Abstimmungsgeheimnis	167
Art. 14	Stimmzettel, Stimmzählgeräte	168
Art. 15	Briefwahl	171
Art. 16	Entscheidungen des Wahlvorstands	174
Art. 17	Kosten der Abstimmung	177
Art. 18	Dienstbefreiung ohne Lohnabzug	178

Teil 2
Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

Kapitel 1
Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 19	Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer	178
Art. 20	Festsetzung des Wahltags	185
Art. 21	Zahl der Abgeordneten	188
Art. 22	Wählbarkeit	203

Kapitel 2 Wahlvorschläge

Art. 23	Wahlvorschlagsrecht	207
Art. 24	Beteiligungsanzeige	209
Art. 25	Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses	211
Art. 26	Einreichung der Wahlkreisvorschläge	213
Art. 27	Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge	216
Art. 28	Aufstellung der Stimmkreisbewerber	221
Art. 29	Aufstellung der Wahlkreisliste	232
Art. 30	Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge	240
Art. 31	Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen	241
Art. 32	Änderung von Wahlkreisvorschlägen	242
Art. 33	Beseitigung von Mängeln	243
Art. 34	Zulassung der Wahlkreisvorschläge	245
Art. 35	Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge	250

Kapitel 3 Abstimmung

Art. 36	Stimmen	252
Art. 37	Stimmzettel	253
Art. 38	Stimmabgabe	254

Kapitel 4 Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 39	Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk	255
Art. 40	Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen	259
Art. 41	Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis	265
Art. 42	Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis	266
Art. 43	Wahl der Vertreter der Stimmkreise	272
Art. 44	Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten	273
Art. 45	Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen	278
Art. 46	Listennachfolger	279
Art. 47	Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss	281
Art. 48	Benachrichtigung der Gewählten	281
Art. 49	Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	282
Art. 50	Bekanntmachung der Namen der Gewählten	284

Kapitel 5 Wahlprüfung

Art. 51	Zuständigkeit	284
Art. 52	Umfang der Wahlprüfung	291

Art. 53	Frist für Wahlbeanstandungen	292
Art. 54	Nachwahl	293
Art. 55	Wiederholungswahl	295

Kapitel 6

Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

Art. 56	Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag	297
Art. 57	Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten	302
Art. 58	Feststellung der Listennachfolger	304
Art. 59	Folgen eines Parteiverbots	306

Kapitel 7

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

Art. 60	Leistungen an Parteien	309
Art. 61	Leistungen an sonstige organisierte Wählergruppen	311

Teil 3

Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid

Kapitel 1

Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 62	Volksgesetzgebung	312
---------	-------------------------	-----

Abschnitt 1: Volksbegehren

Art. 63	Zulassungsantrag	323
Art. 64	Entscheidung über den Zulassungsantrag	327
Art. 65	Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist	335
Art. 66	Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags	338
Art. 67	Eintragungsbezirke	342
Art. 68	Auslegung der Eintragungslisten	342
Art. 69	Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein	347
Art. 70	Ungültige Eintragungen	349
Art. 71	Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens	352
Art. 72	Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag	354
Art. 73	Behandlung des Volksbegehrens im Landtag	356
Art. 74	Kosten	364

Abschnitt 2: Volksentscheid

Art. 75	Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids	365
Art. 76	Stimmzettel, Stimmabgabe	367
Art. 77	Ungültige Stimmen	370

Art. 78	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	370
Art. 79	Ergebnis des Volksentscheids	373
Art. 80	Prüfung des Volksentscheids	375
Art. 81	Ausfertigung und Verkündung der Gesetze	378
Art. 82	Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	378

Kapitel 2

Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 83	Abberufung des Landtags durch das Volk	379
Art. 84	Volksbegehren	380
Art. 85	Volksentscheid	381
Art. 86	Ergebnis des Volksentscheids	381
Art. 87	Vollzug der Abberufung	382

Kapitel 3

Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Art. 88	Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung	382
---------	--	-----

Teil 4

Schlussbestimmungen

Art. 89	Ordnungswidrigkeiten	384
Art. 90	Fristen, Termine und Form	385
Art. 91	Wahlstatistik	385
Art. 92	Landeswahlordnung	386
Art. 93	Inkrafttreten	387

C.

Bezirkswahlgesetz mit Erläuterungen Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG)

Art. 1	Bezirkswahlen	388
Art. 2	Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk	390
Art. 3	Zahl der Bezirksräte	390
Art. 4	Wahl der Bezirksräte	390
Art. 5	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof	398
Art. 6	Wahlordnung	399
Art. 7	(aufgehoben)	400
Art. 8	(aufgehoben)	400
Art. 9	[Inkrafttreten]	400

D.
Landeswahlordnung
Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren
und Volksentscheide
(Landeswahlordnung – LWO)

Erster Teil Wahlorgane

§ 1	Landeswahlleiter und Wahlkreisleiter	404
§ 2	Stimmkreisleiter und Abstimmungsleiter	404
§ 3	Bildung der Wahlausschüsse	404
§ 4	Tätigkeit der Wahlausschüsse	405
§ 5	Wahlvorsteher und Wahlvorstand	405
§ 6	Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	406
§ 7	Beweglicher Wahlvorstand	406
§ 8	Ablehnung eines Wahlehenamts	407
§ 9	Auslagenersatz und Erfrischungsgeld	407

Zweiter Teil Vorbereitung der Abstimmungen

Abschnitt 1: Stimmbezirke

§ 10	Allgemeine Stimmbezirke	407
§ 11	Sonderstimmbezirke	408

Abschnitt 2: Wählerverzeichnis

§ 12	Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses	408
§ 13	Eintragung der Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis	408
§ 14	Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	410
§ 15	Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag	410
§ 16	Benachrichtigung der Stimmberechtigten	410
§ 17	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen ...	411
§ 18	Einsicht in das Wählerverzeichnis	412
§ 19	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde ..	412
§ 20	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	413
§ 21	Abschluss des Wählerverzeichnisses	413

Abschnitt 3: Wahlscheine

§ 22	Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen	413
§ 23	Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins	414
§ 24	Wahlscheinanträge	414

§ 25	Erteilung von Wahlscheinen	415
§ 26	Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen	416
§ 27	Vermerk im Wählerverzeichnis	417
§ 28	Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde	417

Abschnitt 4: Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 29	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	417
§ 30	Behandlung der Beteiligungsanzeigen	418
§ 31	Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge	418
§ 32	Vorprüfung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisleiter	420
§ 33	Zulassung der Wahlkreisvorschläge	420
§ 34	Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses	420
§ 35	Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge	421
§ 36	Stimmzettel	421

Abschnitt 5: Abstimmungsräume, Abstimmungszeit

§ 37	Abstimmungsräume	422
§ 38	Abstimmungszeit	422
§ 39	Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde	422

Dritter Teil Durchführung der Abstimmung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 40	Ausstattung des Wahlvorstands	423
§ 41	Wahlkabinen	424
§ 42	Wahlurnen	424
§ 43	Wahl Tisch	424
§ 44	Eröffnung der Abstimmung	424
§ 45	Stimmabgabe	425
§ 46	Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen	426
§ 47	Vermerk über die Stimmabgabe	426
§ 48	Stimmabgabe mit Wahlschein	427
§ 49	Schluss der Abstimmung	427

Abschnitt 2: Besondere Regelungen

§ 50	Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken	427
§ 51	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern	428

§ 52	Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten	428
§ 53	Briefwahl	428
§ 54	Behandlung der Wahlbriefe	429

**Vierter Teil Ermittlung und Feststellung
der Abstimmungsergebnisse**

§ 55	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand	430
§ 56	Zählen der Stimmberechtigten und der Abstimmenden	430
§ 57	Zählen der Erst- und Zweitstimmen bei der Landtagswahl	430
§ 58	Erste Schnellmeldung bei der Landtagswahl	431
§ 59	Zählen der Zweitstimmen nach sich bewerbenden Personen bei der Landtagswahl	431
§ 60	Zählen der Stimmen beim Volksentscheid	432
§ 61	Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand	433
§ 62	Schnellmeldung beim Volksentscheid	434
§ 63	Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk	434
§ 64	Wahlniederschrift	434
§ 65	Zweite Schnellmeldung bei der Landtagswahl	435
§ 66	Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde	435
§ 67	Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen ...	435
§ 68	Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	436
§ 69	Ermittlung und Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses	437
§ 70	Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss	438
§ 71	Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids durch den Landeswahlausschuss	439

Fünfter Teil Sonderbestimmungen für Volksbegehren

§ 72	Zulassungsantrag	439
§ 73	Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen ...	440
§ 74	Aufsichtführender	440
§ 75	Eintragungsräume	440
§ 76	Wählerverzeichnis	441
§ 77	Eintragungsschein	441
§ 78	Form und Behandlung der Eintragungslisten	442
§ 79	Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten	442

§ 80	Eintragung	443
§ 81	Schnellmeldung, Abschluss der Eintragungslisten	444
§ 82	Weiterleitung der Eintragungslisten	444
§ 83	Verfahren beim Landeswahlausschuss	444

Sechster Teil Nachwahl, Wiederholungswahl

§ 84	Nachwahl	445
§ 85	Wiederholungswahl	445

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 86	[aufgehoben]	446
§ 87	Wahlstatistische Auszählungen	446
§ 88	Bekanntmachungen	446
§ 89	Sicherung der Abstimmungsunterlagen	447
§ 90	Vernichtung der Abstimmungsunterlagen	447
§ 90a	Gleichzeitige Durchführung eines Volksentscheids mit der Landtagswahl, Bundestagswahl oder Europawahl	448
§ 91	In-Kraft-Treten	448
§ 92	Übergangsregelung	448
Anlage 1	449
Anlage 2	451
Anlage 3	452
Anlage 4	453
Anlage 5	455
Anlage 6	457
Anlage 7	458
Anlage 8	459
Anlage 9	463
Anlage 10	464
Anlage 11	468
Anlage 12	469
Anlage 13	473
Anlage 14	474
Anlage 15	475
Anlage 16	477
Anlage 17	491
Anlage 18	503
Anlage 19	506
Anlage 20	507
Anlage 21	509

E.
Anhang

Verfassung des Freistaates Bayern (BayVerf)	511
Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG)	516
Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)	541
Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG)	545
Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)	547
Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (IMBek)	549
Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung – WWS)	555
Satzung über die Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung – VVS)	561
Strafgesetzbuch (StGB)	565

F.
Terminkalender

Terminkalender zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023	573
Stichwortverzeichnis	583